



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Größel

KONTAKTFORMULAR www.bka.de

AZ 2015-001

DATUM 01.07.2015

BETRIEFF **Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Hier „Alle Unterlagen den Fall "Ahmed Mansour" betreffend“**

DEZUG

ich bestätige den Eingang Ihres Antrages vom 23.06.2015.

Mit diesem beantragen Sie Informationszugang zu „*Alle Unterlagen den Fall "Ahmed Mansour" betreffend.*“

Das Bundeskriminalamt (BKA) bemüht sich, Anfragen nach dem IFG grundsätzlich schnellstmöglich zu beantworten. In der Regel erfolgt dies entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb eines Monats ab Antragseingang. In begründeten Fällen kann die Bearbeitung auch länger dauern, z.B. wenn umfangreiches und/oder sensibles Material gesichtet und bewertet werden muss oder Dritte beteiligt werden müssen. Dies ist hier gegeben.

Schon vom Wortlaut her beantragen Sie personenbezogene Daten Dritter i.S.d. des § 5 IFG. Für die Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang ist eine Begründung Ihres Antrages erforderlich (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 IFG).



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskassa Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Aus der Begründung muss hervorgehen, warum konkret Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen der Dritten und deren Rechten (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf "ein öffentliches Interesse" einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-allgemeines Informationszugsinteresses hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist.

Die Notwendigkeit einer Begründung zur Präzisierung des Antrags gilt uneingeschränkt. Diese ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und des Dritten unentbehrlich.

Fällt die behördlicherseits vorzunehmende Abwägung zugunsten des Dritten aus, ist zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 14; Schoch, IFG, 2009, § 7 Rn. 17, 24+25; § 8 Rn. 32), es sei denn, dass sich der Antragsteller mit der Schwärzung der die Belange Dritter betreffenden Informationen einverstanden erklärt.

Falls Sie sich gegen eine Schwärzung entscheiden, bitte ich Ihre Antwort um eine entsprechende Begründung zu ergänzen.

Weitere antragsbezogene Hinweise:

- Wir bitten Sie neben der Antragsbegründung auch um Konkretisierung zur Person „Ahmed Mansour“. Dem BKA liegen nach einer behördenweiten Vor-Prüfung amtliche Informationen zu verschiedenen Personen mit diesem Namen vor. Erst wenn konkretisiert ist, auf welche Person sich Ihr Informationsinteresse genau bezieht, kann die abschließende behördenweite Überprüfung eingeleitet werden.
- Hinsichtlich Ihrer Bitte um einen „Kostenvoranschlag“ kann ich Ihnen derzeit nur mitteilen, dass vorliegend vermutlich die höchste Gebührenkategorie in Ansatz zu bringen ist (IFGGebV, Teil A, 2.2 „ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen“).

Eine diesbezüglich genaue Festlegung kann aber erst erfolgen, wenn Klarheit besteht, um welche Person es sich handelt und welchen Umfang die zu dieser Person eventuell vorliegenden amtlichen Informationen haben.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass alle neun Abteilungen und alle Stabsbereiche des BKA in die weitere Prüfung auf Vorliegen von amtlichen Informationen einzubeziehen sind, so dass vermutlich der Gebühren-Höchstsatz nach der IFGGebV ausgeschöpft werden müsste, zumal die Prüfung auf Versagungsgründe nach den §§ 3-6 IFG zusätzlich Zeitaufwand bedeutet.

Weitere Erläuterungen zu den möglicherweise entstehenden Kosten entnehmen Sie bitten den weiter unten aufgeführten allgemeinen Hinweisen.

- Hinsichtlich des Zugangs zu Informationen, die Belange Dritter betreffen, wären hier - wie oben bereits erwähnt - grundsätzlich Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 5 i.V.m § 8 IFG durchzuführen.

Mit Ihrem Einverständnis besteht jedoch die Möglichkeit, entsprechende Informationen durch Schwärzung unkenntlich zu machen (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2 IFG), so dass die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren dann nicht notwendig wäre.

Allgemeine Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:

- Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
- Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.

2. Mögliche Gebühren und Auslagen

- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren und Auslagen an.
- Einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, werden kostenfrei beantwortet.
- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € - zuzüglich entstandener Auslagen - vorgesehen.
- Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes, erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.

- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Allerdings kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitgeteilt werden, dass - sofern der Antrag nicht abgelehnt werden sollte, hier eine einfache und kostenfreie Auskunft (bis max. 30 Minuten) nicht erteilt werden könnte (vgl. oben stehende Ausführungen zum Umfang des Datenbestandes und dem ggfls. durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren).
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.
Die seitens des BKA zu treffende Entscheidung, ob eine Ermäßigung oder Befreiung von Kosten erfolgen kann, hängt von der Begründung des Antrages (Darlegung des detaillierten persönlichen Informationsinteresses) ab.
- Die Abrechnung der Auslagen für tatsächliche Aufwände richtet sich nach der IFGGebV.

Ich bitte ich Sie um Mitteilung, ob Sie unter den oben geschilderten Umständen Ihren Antrag aufrechterhalten möchten.

Sollten Sie den Antrag aufrechterhalten wollen, bitte ich um Begründung und Antragskonkretisierung zur Person im oben genannten Sinne.

Bitte teilen Sie ggfls. auch mit, ob und wieweit Sie sich mit der Schwärzung von Belangen Dritter (personenbezogene Daten) einverstanden erklären.

Die weitere Bearbeitung Ihres Antrages stelle ich bis zum Eingang Ihrer Antwort zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Größel